ZBB 2006, 218

BGB § 138; VerbrKrG a. F. § 12 Abs. 1 Nr. 2

Zur Anwendung der Grundsätze des BGH über die Sittenwidrigkeit eines Darlehensvertrags von mitverpflichteten Ehegatten, wenn der Ehegatte Hauptdarlehensnehmer ist, aber kein eigenes Interesse an der Kreditaufnahme hat, sowie zur fristgerechten Kündigung eines Darlehensvertrags i. S. d. § 12 Abs. 1 VerbrKrG a. F.

LG Kiel, Urt. v. 09.03.2004 – 3 O 43/03 (rechtskräftig), WM 2006, 808

Leitsätze:

1. Die Grundsätze des Bundesgerichtshofs über die Sittenwidrigkeit eines Darlehensvertrags von mitverpflichteten Ehegatten sind nicht anwendbar, wenn der Ehegatte Hauptdarlehensnehmer ist, aber kein eigenes Interesse an der Kreditaufnahme hat.

2. Die Wirksamkeit einer Kündigung nach § 12 Abs. 1 VerbrKrG a. F. setzt voraus, dass bei Ausspruch der Kündigung die gesetzte zweiwöchige Frist abgelaufen ist, ohne dass Zahlungen geleistet wurden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG